



Vorlage KT_16/2022
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 15.07.2022

Anlagen

- 1: Synopse Tarifordnung -
Gebührensatzung
- 2: Übersicht Schülerverpfle-
gung SBBZ (nicht öffentlich)
- 3: Kostenübersicht Schul-
räume
- 4: Neue Gebührensatzung

An die
Mitglieder
des Kreistags

**Erlass einer Gebührensatzung für den Geschäftsbereich des Kultur-, Schul- und
Europaausschusses**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die neue Gebührensatzung für den Landkreis Ludwigsburg für den Ge-
schäftsbereich des Kultur-, Schul- und Europaausschusses entsprechend der Anlage 4 mit Inkrafttre-
ten zum 01.08.2022.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kultur-, Schul- und Europaausschuss	Vorberatung	01.07.2022	öffentlich
Kreistag	Beschluss	15.07.2022	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
	2022		Ergebnishaushalt	X	63/64/13
	2023		Produktgruppe/Investitionsauftrag:		
	2024		215004		
	2025		252101		
	spätere		272001		
	Summe		2120		
			2130		
			2710		
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Durch die Erhöhung ist beim Kreis-Medienzentrum für den Medien- und Geräteverleih mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 500 € zu rechnen. Die Mehreinnahmen im Bereich der Öffentlichen Fachbibliothek sind mit etwa 50 € zu beziffern. Bei der Erhöhung der Benutzungsgebühren für Schulräume kann mit Mehreinnahmen von rd. 37.500 € gerechnet werden.			Bezeichnung: Gebühreneinnahmen		

Sachverhalt und Begründung:

1. Ausgangslage

Als Maßgabe aus dem Projekt „Aufgabenkritik im Landratsamt“ hat die Verwaltung den Auftrag, Ausgaben zu reduzieren und Einnahmen zu optimieren, um den Landkreishaushalt der kommenden Jahre zu entlasten. Alle Tarife und Gebühren, die die Verwaltung erhebt, sollen überprüft und bei Handlungsbedarf geändert werden. Bei der Überprüfung der seit dem 01. August 2013 gültigen Tarifordnung für den Geschäftsbereich des Kultur- und Schulausschusses in der Fassung vom 01.08.1995, geändert mit Beschlüssen vom 14.11.2016 (Ziffer 6) und vom 05.10.2020 (Wegfall Schulgeld), wurde festgestellt, dass ein solcher Änderungsbedarf besteht.

Der Kultur-, Schul- und Europaausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2022 die Aufhebung der Tarifordnung für den Geschäftsbereich des Kultur- und Schulausschusses mit Ablauf des 31.07.2022 beschlossen und dem Kreistag empfohlen, die als Anlage 4 vorgelegte neue Gebührensatzung für den Landkreis Ludwigsburg für den Geschäftsbereich des Kultur-, Schul- und Europaausschusses mit Inkrafttreten zum 01.08.2022 zu beschließen.

2. Begründung

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird aufgrund einer gesetzlichen Änderung die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vollkommen neu geregelt. Aufgrund der Rechtsänderung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind alle bestehenden Einnahmen des Landkreises aus umsatzsteuerlicher Sicht neu zu identifizieren und zu prüfen. Zukünftig begründet jede nachhaltige wirtschaftliche Betätigung mit Einnahmeerzielungsabsicht grundsätzlich eine umsatzsteuerliche Relevanz.

Die Unternehmereigenschaft wird dadurch auf alle Bereiche und Tätigkeiten des Landratsamts ausgedehnt.

Ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeführt werden bzw. als hoheitlich vorbehalten gelten. Weiter ausgenommen sind bestimmte Tätigkeiten, die nicht im Wettbewerb zu privaten Dritten erbracht werden oder die unter einen anderen Ausnahmetatbestand des neuen § 2b UStG fallen.

Diese gesetzliche Änderung hat auch unmittelbare Auswirkung auf den Landkreis Ludwigsburg. So ist die derzeit gültige Tarifordnung für den Geschäftsbereich des Kultur- und Schulausschusses als privatrechtliche Grundlage einzustufen. Daraus resultierende Einnahmen würden, sofern keine Steuerbefreiungsvorschrift greift, ab nächstem Jahr allesamt der Umsatzsteuer unterliegen. Da jedoch der Großteil der Leistungsbeziehenden als Endverbraucher nicht dazu berechtigt ist, die ausgewiesene und von ihnen sodann auch bezahlte Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend zu machen (sogenannte Vorsteuerabzugsberechtigung), würde dies für sie einen finanziellen Mehraufwand von 19 % bedeuten. Lediglich Unternehmer hätten eine solche Vorsteuerabzugsberechtigung, nicht aber Privatpersonen.

Neben dem finanziellen Aufwand für die Kunden würde auch ein erhöhter verwaltungsinterner Aufwand durch die Abwicklung des Umsatzsteuerausweises vorliegen, von welchem nicht nur der Fachbereich Finanzen, sondern auch weitere Fachbereiche betroffen wären. So müssten alle Rechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben angepasst und technische Hinterlegungen im Buchhaltungssystem vorgenommen werden. Daneben müsste bei jeder Buchung auf den korrekten Steuerausweis geachtet werden. Zusätzlich müssten die vereinnahmten Beträge regelmäßig in den sogenannten Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermittelt und die Umsatzsteuer dementsprechend abgeführt werden.

Die Verwaltung hat daher geprüft, ob und wie die finanzielle Mehrbelastung für die Kunden sowie der verwaltungsinterne Mehraufwand reduziert werden könnten. Eine Möglichkeit dafür wäre, keine Entgelte, sondern Gebühren zu erheben. Als Voraussetzung hierfür wäre es unerlässlich, die Tarifordnung aufzuheben und als Grundlage eine öffentlich-rechtliche Gebührensatzung zu schaffen.

Dies würde, sofern die Einnahmen einzelner Leistungen 17.500 Euro pro Jahr voraussichtlich nicht überschreiten, den Vorteil mit sich bringen, dass diese als nicht steuerbare Umsätze einzuordnen wären. Ein Umsatzsteuerausweis wäre dann nicht vorzunehmen. Die Empfänger der Leistungen hätten bei dieser Art der Erhebung keine finanzielle Mehrbelastung von 19 %. Daher empfiehlt die Verwaltung statt einer Neufassung der Tarifordnung den Erlass einer Gebührensatzung.

Dennoch empfiehlt es sich auch in der Gebührensatzung eine sogenannte Steuerklausel aufzuführen, siehe Ziffer I.2 in Anlage 1 (grün markiert) und in Anlage 4. Diese stellt sicher, dass der Landkreis auch bei künftigen Rechts- und Gesetzesänderungen keine finanziellen Nachteile erfährt, sondern die genannten Gebühren ggf. als Nettobeträge anzusehen sind. Insbesondere im Bereich der Volkshochschule könnte aufgrund europäischer Rechtsprechung künftig eine Steuerpflicht eintreten.

3. Aktualisierung

Folgend sind die wesentlichsten Änderungen in der Gebührensatzung kurz dargestellt. Aus der beigelegten Synopse (Anlage 1) können alle Änderungen (gelb markiert) im Detail entnommen werden. Für die Leistungen werden künftig keine privatrechtlichen Entgelte mehr erhoben, sondern öffentlich-rechtliche Gebühren.

Inanspruchnahme des Kreisarchivs (neu Ziffer 2.2 des Verzeichnisses)

Die bisher nicht in der Tarifordnung enthaltenen Bücherverkäufe des Kreisarchivs werden in die neue Gebührensatzung unter Ziffer 2.2 aufgenommen. Dabei handelt es sich beispielsweise um „Der Landkreis Ludwigsburg“, „Die Eingliederung der Vertriebenen im Landkreis Ludwigsburg“, „Der Landkreis Ludwigsburg in alten Luftaufnahmen. Städte und Gemeinden in den 20er und 30er Jahren“, „Vor- und Frühgeschichte im Kreis Ludwigsburg“ und weitere.

Inanspruchnahme des Kreis-Medienzentrums (Ziffer 3 des Verzeichnisses)

Für die Inanspruchnahme des Kreis-Medienzentrums werden Gebühren erhoben, die aufgrund von Änderungsbedarf aktualisiert werden. Die einzelnen Beträge sollen angehoben werden. Zudem sollen nicht mehr im Verleih befindliche Geräte (z.B. VHS-Camcorder, Röhrenmonitore etc.) gestrichen und neue Geräte (z.B. lichtstarker Beamer, Wärmebildkamera, etc.) aufgenommen werden.

Das Kreis-Medienzentrum sieht sich mit den genannten Leistungen nicht als Mitbewerber in der Veranstaltungsbranche und tritt hier nicht in Konkurrenz mit anderen Firmen. Es sollen lediglich die für den schulischen und außerschulischen Einsatz vorhandenen Geräte auf Anfrage auch privaten oder gewerblichen Nutzern gegen Gebühr zur Verfügung stehen.

Inanspruchnahme kreiseigener Schulen bzw. schulischer Einrichtungen (Ziffer 4 des Verzeichnisses)

Schulgeld für den Besuch der Fachschule gem. § 92 Abs. 2 Schulgesetz - Ziffer 4.1 entfällt

Um durch den kostenfreien Zugang zu allen Bildungsgängen dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken und um die Abwanderung von Schülerinnen und Schülern an Schulen außerhalb des Landkreises zu verhindern, wurde das Schulgeld für die Carl-Schaefer-Schule und die Oscar-Walcker-Schule mit Beschluss des Kultur-, Schul- und Europaausschusses vom 05.10.2020 (Vorlage KuSA_22/2020) zum Schuljahr 2021/22 abgeschafft.

Die Schulgelder waren in Ziffer 4.1 der Tarifordnung für den Geschäftsbereich des Kultur- und Schulausschusses geregelt. Die Ziffer 4.1 wird daher nicht in die Gebührensatzung übernommen.

Teilnahme an der Schülerverpflegung (neu Ziffer 4.1 / Ziffer 4.2 des Verzeichnisses)

Immer wieder ist die Schülerverpflegung Thema im Schulbeirat und im Kultur-, Schul- und Europaausschuss, so zuletzt im Jahr 2019 in Form eines Sachstandsberichtes. Die Verwaltung plant ab dem Schuljahr 2022/23 die einheitliche Abrechnung pro Essen an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreises.

Bisherige Formulierung in der geltenden Tarifordnung:

Es werden erhoben:

- 4.3 für die Teilnahme an der Schülerverpflegung der Sonderschule ein Entgelt, dessen Höhe im Rahmen des Haushaltsplans jeweils festgelegt wird.

Unsere SBBZ werden als Ganztagschulen geführt, d.h. ein gemeinsames Mittagessen von Schüler/innen und Lehrer/innen ist obligatorisch und gehört zum Lehrplan. Die Schülerverpflegung an den SBBZ unterscheidet sich je Schulstandort nach Caterer und der dazugehörigen Art der Verpflegung. Der Landkreis übernimmt die anfallenden Kosten der Schülerverpflegung. Darüber hinaus trägt der Landkreis die Kosten für das Personal, die Energie, die Ausstattung der Küchen und teilweise auch der Anlieferung, siehe nichtöffentliche Anlage 2.

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten des Mittagessens nach dem Prinzip der „häuslichen Ersparnis“ mit 3,00 € pro Kind und Essen. Lediglich am Schulkindergarten Neckarufer haben wir noch einen geringeren Satz.

Die Lehrkräfte und Mitarbeitende des Landratsamtes, die an einem SBBZ tätig sind, bezahlen 3,30 € je Essen, da der Verzehr der gleichen Mahlzeit hier aufgrund der Vorbildfunktion gewünscht ist.

Neue Formulierung in der Gebührensatzung:

- 4.1 für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Schülerverpflegung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, je Essen eine Gebühr in Höhe von 3,00 €.
- 4.2 für die Teilnahme von Lehrkräften und Mitarbeitenden des Landratsamtes, die an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren tätig sind, an der Schülerverpflegung, je Essen eine Gebühr in Höhe von 3,30 €.

Entgelte für Überlassung von Schulräumen an Dritte (neu Ziffer 4.3 des Verzeichnisses)

Der Landkreis Ludwigsburg als Träger von Beruflichen Schulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten unterhält die Klassen-, Fachräume sowie die Aula / Konferenzräume der Schulen.

Außerhalb des regelmäßigen Schulunterrichts stehen die Räume Dritten (i.d.R. Vereine, Einrichtungen, Fördervereine, etc.) werktags zur Ausübung von regelmäßigen Veranstaltungen, wie z.B. Integrationskursen, Weiterbildungskursen, Gesellen- und Meisterprüfungen, etc. bzw. für einzelne Veranstaltungen an Wochenenden, wie z.B. Prüfungen, Erste-Hilfe-Kurse, Fortbildungen, usw. zur Verfügung.

Eine Orientierung an den einzelnen Kreiskommunen kann nicht erfolgen, da auf Grund verschiedener Abrechnungsmodalitäten (z.B. Abrechnungszeitraum, verschiedene Nutzergruppen, o.ä.) ein direkter Vergleich nur schwer möglich ist.

Die von der Landkreisverwaltung ermittelten jährlichen Betriebskosten, die verbrauchsabhängigen Kosten, wie Strom, Wasser, Abwasser, Sicherheitsdienst, Personalkosten Schulhausmeister wurden zwischen Schulen und Dritten aufgeteilt. Verbrauchsunabhängige Kosten wie Versicherungen, Pflege der Außenanlagen, etc. wurden nicht auf die Dritten umgelegt.

Die Kostenaufteilung wurde auf Grundlage der Grundflächen ermittelt, da für die einzelnen Räume keine separate Abrechnung der Betriebskosten erfolgt.

Mit einberechnet wurden ebenso die ausschließlich durch Nutzung von Dritten entstehenden Verwaltungskosten (Sachbearbeitung Landratsamt) sowie Personalkosten der Schulhausmeister.

Die Benutzungsgebühr kann lediglich als geringer Kostendeckungsbeitrag gesehen werden.

Eine Übersicht über die Kosten und die prozentuale Steigerung der Entgelte, künftig Gebühren, ist in Anlage 3 beigefügt. Die Erhöhungen hält die Verwaltung für moderat und vertretbar.

Öffentliche Fachbibliothek im Berufsschulzentrum Ludwigsburg, neu Ziffer 4.5 und 4.6 des Gebührenverzeichnisses

Für Medienersatz und den Ersatz des Leseausweises sowie für den Leihverkehr über das BibliotheksServiceZentrum werden künftig Bearbeitungsgebühren erhoben. Der Ersatz von Medien entsprechend dem Neupreis war bisher in der alten Tarifordnung nicht aufgeführt und wurde daher in die neue Gebührensatzung (Anlage 4) mit aufgenommen.

Volkshochschule (Ziffer 6 des Entgeltverzeichnisses, neu Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses)

Die Ziffer 6 „Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule“ aus der Tarifordnung für den Geschäftsbereich des Kultur- und Schulausschusses wurde in der Sitzung des Kultur-, Schul- und Europaausschusses am 14.11.2016 geändert. Die Änderung der Entgelte traten zum 01.01.2017 in Kraft. Durch diese Änderung ist aktuell keine weitere Anpassung notwendig.

4. Ausblick

Es ist angedacht, bei einer Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Ludwigsburg über die Erhebung von Verwaltungs-, Benutzungs- und Sondernutzungsgebühren die Gebührensatzung für den Landkreis Ludwigsburg für den Geschäftsbereich des Kultur-, Schul- und Europaausschusses in diese zu integrieren.